



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Mai 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/03) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3**

**Studienvoraussetzungen, Qualifikation**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Studium im Sinne dieser Ordnung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität, das einen akademischen Beruf

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

im Gesundheitswesen zum Ziel hat (Ärzte, Apotheker). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit, insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Weiterhin hat der Bewerber mindestens zwei Jahre berufspraktische Erfahrungen in seinem akademischen Beruf nachzuweisen (Tätigkeit als Arzt, Apotheker).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „studentische Arbeitszeit“ durch die Worte „Arbeitszeit der Kandidaten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „studentischen Arbeitszeit“ durch die Worte „Arbeitszeit der Kandidaten“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen ist der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3. <sup>2</sup>Mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 gilt der Bewerber zu den studienbegleitenden Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen, an denen er teilnimmt, als angemeldet.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Immatrikulation als Student des Weiterbildungsstudiengangs Health Care Management (MBA)“ durch die Worte „dem Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Ziff. 3 wird das Wort „exmatrikuliert“ durch die Worte „vom weiteren Studium ausgeschlossen“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Kandidat“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. März 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. April 2005, Az.: X/5-5e65(Bt)-10b/13 722.

Bayreuth, 10. Mai 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Mai 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2005.